

Verfassung der Muthesius Kunsthochschule

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Senat der Muthesius Kunsthochschule am 17. Dezember 2008 auf Vorschlag des Präsidiums nach Stellungnahme des Hochschulrates die folgende Verfassung als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 7 HSG wurde mit Schreiben vom 22.01.2009 erteilt. Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) wurde am 09. Juni 2008 hergestellt.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Muthesius Kunsthochschule ist eine Hochschule für Kunst und Gestaltung. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit nach Maßgabe des Hochschulgesetzes (HSG). Ihr Sitz ist Kiel.
- (2) Sie führt ein eigenes Wappen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Muthesius Kunsthochschule erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich.
- (2) Die Hochschule ist verpflichtet, für ihre Mitglieder die nach § 4 HSG verbürgte Freiheit der Lehre, des Lernens und der Forschung zu wahren.
- (3) Sie wahrt die Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Rechte.
- (4) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen in- und ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 3 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Muthesius Kunsthochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),

3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
 4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes),
 5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) Mitglieder der Hochschule können auch Personen sein, die ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind, die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.
- (3) Den Mitgliedern der Hochschule sind gleichgestellt
1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Hilfskräfte sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
 4. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule. Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es im Hochschulgesetz bestimmt ist.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Muthesius Kunsthochschule gliedert sich in Bereiche für Studium, Lehre und Forschung und in Zentrale Einrichtungen. Es gibt gemäß der Netzwerkstruktur drei Bereiche für die Studiengänge (Freie Kunst, Raumstrategien und Design) und zwei studiengangübergreifende Bereiche (Zentrum für Theorie und das Zentrum für Medien). Die Zentralen Einrichtungen sind die hochschuloffenen und gemeinsamen Werkstätten und die Bibliothek.
- (2) Die Muthesius Kunsthochschule gliedert sich ferner in Lehrgebiete, die als fachbezogene Einheiten die hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkapazität konzentrieren. Ein Lehrgebiet ist einem Bereich zugeordnet.
- (3) Die Kooperationen der Bereiche untereinander und mit den Zentralen Einrichtungen werden durch Satzung geregelt. Gleiches gilt für die Errichtung und die Gestaltung der inneren Struktur der Zentralen Einrichtungen.

§ 5 Organe und Gremien

- (1) Zentrale Kollegialorgane der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat und das Präsidium.
- (2) Den Zentralen Einrichtungen können Beiräte zugeordnet werden.
- (3) Frauen und Männer sollen in allen Gremien zu gleichen Teilen vertreten sein, es sei denn durch das HSG oder diese Verfassung wird anderes bestimmt. Ist dies nicht möglich, soll das Geschlecht mit dem geringeren Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe mindestens entsprechend diesem Anteil vertreten sein.

§ 6 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, wovon mindestens zwei Frauen sein sollen.
- (2) Der Hochschulrat hat die in § 19 HSG festgelegten Aufgaben.

§ 7 Senat

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 21 Abs. 3 HSG.

- (2) Der Senat hat die in § 21 Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (3) Zur Unterstützung seiner Arbeit setzt der Senat nach § 21 Absatz 2 Satz 2 HSG als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss und einen Gleichstellungsausschuss ein. Im Einvernehmen mit dem Präsidium bildet er gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 HSG zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages einen Berufungsausschuss.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der hauptberuflichen Präsidentin oder dem hauptberuflichen Präsidenten, mindestens einer Vizepräsidentin oder mindestens einem Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Kunst, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle sollte grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. In Ausnahmefällen kann durch Senatsbeschluss auf Empfehlung des Hochschulrates davon abgesehen werden.
- (3) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre.
- (4) Das Präsidium hat die in § 22 HSG festgelegten Aufgaben. Nach § 22 Abs. 2 HSG nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben innerhalb ihres Geschäftsbereiches selbständig wahr.
- (5) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

§ 9

Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

- (1) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums ist unverzüglich neu zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit.
- (2) Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats abgewählt werden. Es bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abstimmung ist geheim.

§ 10

Bereiche

- (1) Die Bereiche Kunst, Design und Raumstrategien bilden jeweils einen Bereichsausschuss, der darauf hinwirkt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der dem Bereich zugeordneten Lehrgebiete zusammenarbeiten und der das Präsidium und den Senat bei deren Aufgaben nach § 18 Abs. 2 Satz 3 HSG berät. Der Bereichsausschuss besteht aus elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1.
- (2) Der Bereichsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Sprecherin oder einen geschäftsführenden Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Muthesius Kunsthochschule werden vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Zentrale Einrichtungen

Die Zentralen Einrichtungen dienen den interdisziplinären Anforderungen aller Bereiche und fassen die technischen oder apparativen Ressourcen organisatorisch zusammen.

§ 13

Wahlen

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und den Bereichsausschüssen wird durch eine Satzung (Gremienwahlordnung) geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Senat gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bestellt. Das Nähere regelt eine Satzung (Präsidiumswahlordnung).
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstiger Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern das Hochschulgesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Ein Gremium der Muthesius Kunsthochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Hochschulgesetz oder in dieser Verfassung für besondere Fälle nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz oder diese Verfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder das Gremium im Einzelfall etwas anderes beschließt. In Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. Über Sachanträge ist auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied des Gremiums hat das Recht, zu einem Beschluss ein Sondervotum abzugeben. Das Sondervotum muss in derselben Sitzung angemeldet werden. Das Nähere regelt die Rahmengesäftsordnung.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Geschäftsgang der Gremien der Hochschule wird vom Senat in einer Rahmengesäftsordnung geregelt. Abweichungen von der Rahmengesäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 16

Ehrungen

- (1) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Hochschule, einzelne Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sollen Mitglieder der Hochschule sein oder gewesen sein.
- (2) Der Senat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind im Vorlesungsverzeichnis aufzuführen.

§ 17

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Ernennung und die Rechte von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren richten sich nach § 65 Absatz 2 HSG.

§ 18 Lehrbeauftragte

Die Lehrbeauftragten können von den Gremien der Hochschule vor einer Entscheidung über Fragen der Lehre und des Studiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 19 Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt; ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

§ 20 Doppelmandat

Wird ein gewähltes Mitglied des Senats zum Mitglied des Präsidiums gewählt, so erlischt das bisherige Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

§ 21 Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

- (1) Das Haushaltsjahr der Hochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und den Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und –bewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.
- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gemäß §§ 80 ff. LHO.
- (4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob
 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die
Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. Verwahrungen und Vorschüssen ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober des auf den Abschluss folgenden Jahres. Für das Haushaltsjahr 2006 erteilt der Senat die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober 2008.
- (6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 Satz 2 HSG anzuwenden.
- (7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Abs. 3 LHO ein.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein bekanntgemacht.
- (2) Andere amtliche Bekanntmachungen der Hochschule tragen die Bezeichnung „Bekanntmachung der Muthesius Kunsthochschule“. Sie sind an den amtlichen Anschlagtafeln der Hochschule auszuhängen.

§ 23

Änderungen der Verfassung

- (1) Änderungen dieser Verfassung können
 1. vom Präsidium,
 2. vom Senat oder
 3. vom Hochschulrat beantragt werden.
- (2) Änderungen der Verfassung beschließt der Senat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner nach § 21 Absatz 3 HSG stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geltenden Satzungen der Muthesius Kunsthochschule bleiben wirksam, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen. Soweit sie dieser Verfassung entgegenstehen, bleiben sie höchstens zwei Jahre wirksam; sie sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung anzupassen.
- (3) Die Verfassung (Satzung) der Muthesius Kunsthochschule vom 24. Februar 2005 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 167) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft.

Kiel, den 16.02.2010

Professor Rainer W. Ernst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule